



**Achte Satzung zur Änderung  
der Prüfungs- und Studienordnung  
für den Masterstudiengang  
Materialwissenschaft und Werkstofftechnik  
an der Universität Bayreuth  
vom 15. Mai 2023**

Auf Grund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1 und Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Änderungssatzung:<sup>\*)</sup>

**§ 1**

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Materialwissenschaft und Werkstofftechnik an der Universität Bayreuth vom 1. Oktober 2014 (AB UBT 2014/056), die zuletzt durch Satzung vom 9. Januar 2023 (AB UBT 2023/002) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden in der Angabe zu § 2 die Wörter „Studium und Masterprüfung“ durch die Wörter „Vollzeit- und Teilzeitstudium“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift werden die Wörter „Studium und Masterprüfung“ durch die Wörter „Vollzeit- und Teilzeitstudium“ ersetzt.
  - b) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„<sup>1</sup>Der Masterstudiengang Materialwissenschaft und Werkstofftechnik kann als Vollzeitstudiengang oder als Teilzeitstudiengang absolviert werden. <sup>2</sup>Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber muss sich bei der Immatrikulation entscheiden, ob sie oder er ein Vollzeit- oder ein Teilzeitstudium durchführen will. <sup>3</sup>Ein Wechsel von einem Vollzeitstudium in ein Teilzeitstudium bzw. von einem Teilzeitstudium in ein Vollzeitstudium ist nur innerhalb

---

<sup>\*)</sup> Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Vorschriften wird nicht vorgenommen.

der Immatrikulationsfristen zum neuen Semester möglich. <sup>4</sup>Das Vollzeitstudium umfasst vier Semester inklusive der Masterarbeit (Regelstudienzeit). <sup>5</sup>Das Teilzeitstudium umfasst acht Semester einschließlich der Masterarbeit (Regelstudienzeit). <sup>6</sup>Sofern in dieser Satzung keine besonderen Regelungen getroffen werden, gelten die für das Vollzeitstudium festgelegten Fristen ebenso für das Teilzeitstudium.“

- c) Abs. 2 wird gestrichen.
  - d) Die bisherigen Abs. 3 und 4 werden die Abs. 2 und 3.
3. In § 7 Abs. 1 Nr. 3 wird das Wort „dreizehnwöchiges“ durch das Wort „zwölfwöchiges“ ersetzt.
  4. In § 11 Abs. 10 Satz 1 wird nach dem Wort „Ausarbeitungen“ der Klammerzusatz „(z. B. schriftliche Seminararbeit)“ eingefügt.
  5. In § 12 Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Monate“ die Wörter „im Vollzeitstudium bzw. zwölf Monate im Teilzeitstudium“ angefügt.
  6. In § 18 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Semesters“ die Wörter „im Vollzeitstudium bzw. bis Ende des zwölften Semesters im Teilzeitstudium“ eingefügt und wird das Wort „Leistungspunkte“ durch das Wort „Voraussetzungen“ ersetzt.
  7. § 26 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
    - a) In Nr. 3 werden nach dem Wort „Studienverlauf“ die Wörter „im Vollzeitstudium“ und nach dem Wort „Leistungspunkte“ die Wörter „bzw. im Teilzeitstudium 15 Leistungspunkte“ eingefügt.
    - b) In Nr. 5 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nr. 6 angefügt:

„6. vor einem Wechsel von einem Vollzeit- in ein Teilzeitstudium bzw. von einem Teilzeit- in ein Vollzeitstudium.“
  8. Im Anhang 1 wird die Tabelle „Module im Wahlpflichtbereich“ wie folgt geändert:
    - a) In der Modulzeile „FO – Methoden der Fabrikoptimierung“ wird in der fünften Spalte der Wortlaut wie folgt gefasst: „Schriftliche Prüfung“
    - b) Es werden folgende Modulzeilen angefügt:

„CRM	Critical Raw Materials	4	5	Portfolioprüfung: a) mündliche Prüfung (20 min, Gewichtung 40%), b) mündlicher Vortrag (15 min, Gewichtung 20%) und c) schriftliche Seminararbeit (Gewichtung 40%)
------	------------------------	---	---	---

<b>MLiP</b>	Maschinelles Lernen in der Produktion	4	5	Portfolioprüfung: a) schriftliche Prüfung zu MLiP1 (Gewichtung 50%) und b) schriftliche Ausarbeitung zu MLiP2 (Gewichtung 50%)
<b>AFul</b>	Additive Fertigung und Innovation	4	5	Schriftliche Prüfung
<b>FS</b>	Fabrikplanung und Simulation	3	4	Schriftliche Prüfung
<b>PD</b>	Produktion und Digitalisierung	4	5	Schriftliche Prüfung“

9. Im Anhang 2 wird beim ersten Aufzählungszeichen „Mathematik“ die Zahl „20“ durch die Zahl „16“ ersetzt.

## § 2

Diese Satzung tritt am 16. Mai 2023 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 08. Februar 2023 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 10. Mai 2023, Az. A 3396/2 - I/1.

Bayreuth, 15. Mai 2023

UNIVERSITÄT BAYREUTH  
DER PRÄSIDENT



Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 15. Mai 2023 in der Hochschule niedergelegt.  
Die Niederlegung wurde am 15. Mai 2023 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.  
Tag der Bekanntmachung ist der 15. Mai 2023.